

An die  
Mitglieder des Ausschusses Arbeitsmarkt  
Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht  
Mitglieder des Ausschusses Soziale Sicherung  
Mitglieder des Arbeitskreises Rechtsprechung  
Mitglieder des Arbeitskreises Entgeltabrechnung  
Mitgliedsverbände

**Soziale Sicherung**

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1600  
F +49 30 2033-1605

26. März 2020

Rundschreiben Nr. VI/045/20

**Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen und Kurzarbeitergeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer weiteren Ergänzung unseres Rundschreibens VI/042/20 vom 24. März 2020 informieren wir Sie nachfolgend über den Zusammenhang von Anträgen auf Beitragsstundung und Kurzarbeit.

Nach Auskunft des Vorstands des GKV-Spitzenverbands gilt Folgendes: "Die Beantragung von Kurzarbeit ist nicht zwingende Voraussetzung für die Beantragung einer Beitragsstundung".

Dies gelte grundsätzlich auch für die anderen von der Bundesregierung beschlossenen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen wie Fördermittel und Kredite, die faktisch erst gestern Gesetz geworden seien und größtenteils noch gar nicht genutzt werden könnten.

**Anliegend** erhalten Sie ein Muster für einen Stundungsantrag zur weiteren Verwendung, der uns vom Hauptverband Papier- und Kunststoffverarbeitung zur Verfügung gestellt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Volker Hansen

gez. Dominik Naumann

Anlagen

**BDA** | Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände  
Mitglied von BUSINESSEUROPE

**Hausadresse:**  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

**Briefadresse:**  
11054 Berlin

[www.arbeitgeber.de](http://www.arbeitgeber.de)